

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde**

Stadt Wanzleben - Börde

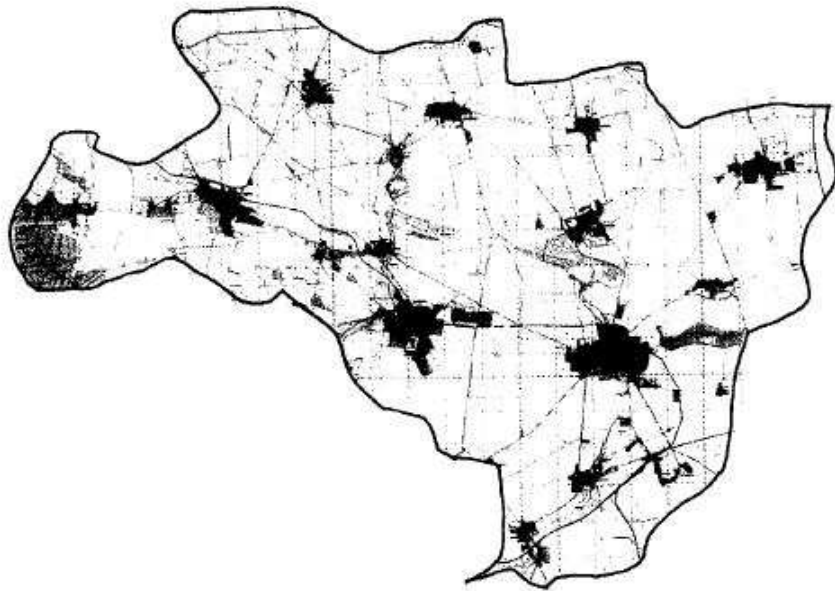
mit den Ortschaften

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 04/13

15. April 2013

kostenlos



Gebietskarte der Stadt Wanzleben - Börde

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Enrico Besecke
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16:00 - 18:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr
(nach telefonischer Vereinbarung)
Tel.: 039209 / 447 – 70 Funk: 01711229865
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr, im
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Meyer
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Wolf-Burkhardt Bach
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 50289 Fax: 039209 / 699016
Ortsteil Remkersleben, Lange Hauptstraße 17
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

- Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines
- jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der
- 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer
- Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Schafstall OT Buch
02. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Nichtamtlicher Teil:

01. Hinweis aus dem Ordnungsamt
02. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
03. Gratulationen

Neue Sprechzeiten des Standesamtes:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

**Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserer
ehemaligen ehrenamtlich tätigen Bürgerin**

Frau Herta Pieper

welche am 25.03.2013 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Wir verlieren mit ihr einen liebenswerten Menschen, welcher durch sein ehrenamtliches Engagement als ehemalige Vorsitzende der Volkssolidarität mit unserem Heimatort eng verbunden war.

Ihr Wirken galt den Senioren mit persönlichem Einsatz und führte dadurch zur Bereicherung des Lebens im Alter. Sie hat sich für die Ortschaft Hohendodeleben verdient gemacht und wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen gilt unser ganzes Mitgefühl.

Petra Hort
Bürgermeisterin Stadt Wanzleben - Börde

Wolf-Burkhardt Bach
Ortsbürgermeister OT Hohendodeleben

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Schafstall“ Wanzleben, OT Buch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben hat am 22.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schafstall“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren durchgeführt (§ 13a BauGB). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden: Wohnbebauung mit Hausgärten
Im Osten: Grünfläche
Im Westen: Wohnbebauung
Im Süden: öffentliche Verkehrsfläche „An der Dorfstraße“

Der Bebauungsplans „Schafstall“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

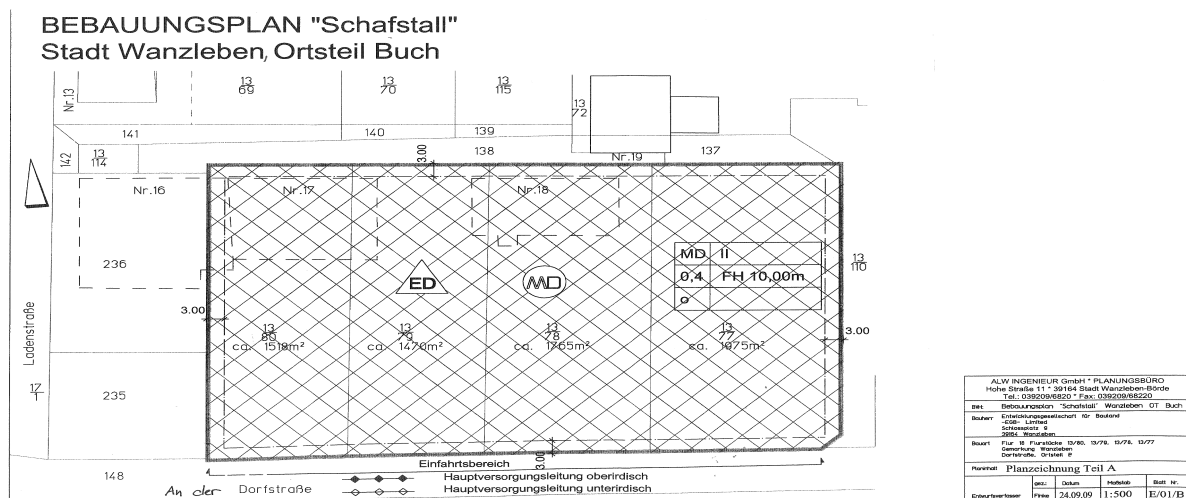
Der Bebauungsplan „Schafstall“ mit Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, den 27. März 2013

Petra Hort
Bürgermeisterin



**Satzung
des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“
in Schönebeck (Elbe), Landkreis
Salzlandkreis**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Elbaue in der Verbandsversammlung vom 30. Januar 2013 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Elbaue beschlossen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“.

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, (Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist:

- Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Anlagen, die der Wasserabführung dienen. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 39 WHG i.V.m. § 52 WG LSA des Wassergesetzes LSA.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Schönebeck, die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

§ 5

Verbandschauen

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 67 Abs. 3 WG LSA anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellen der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind ein Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung, hat folgende Aufgaben:
 - 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder

der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4 Wahl der Schaubeauftragten. Die Wahl der Schaubeauftragten erfolgt zeitgleich mit den Kommunalwahlen zu den Gemeinderäten oder nach Ausscheiden eines Schaubeauftragten.

5 Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.

6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,

7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25).

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der unter § 3 (1) genannten Mitglieder sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Die Vertretung der unter § 3 (1) genannten kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 54 Abs. 3 WG LSA.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitglied sein

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung – ohne Berufene - nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(5) Die ordentlichen Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit

zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen bestimmt sich nach Abs. 2.. Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat so viele Stimmenanteile, wie der prozentuale Anteil an der Beitragsfläche beträgt. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem

Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift gem. § 10 Abs. 6 festzuhalten.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist unbegrenzt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des

- Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf

hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig den Haushaltsplan auf, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig wie möglich festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach Maßgabe des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfungsauftrag wird durch die Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an den jeweiligen Prüfer ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht über die Prüfung mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür die im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodusses zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).

- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitglieder Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungsänderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter, Berufene und Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Aufsichtsbehörde genehmigte und zum 1.1.2010 in Kraft getretene Satzung des Verbandes vom 11.3.2010 außer Kraft.

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Anlage 2 Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Schönebeck (Elbe), den 25.02.2013

Christian Jung
Verbandsvorsteher

Anlage 1

UHV Elbaue

01. Landeshauptstadt Magdeburg
02. Stadt Schönebeck (Elbe)
03. Stadt Barby (Elbe)
04. Stadt Calbe
05. Stadt Staßfurt

06. Stadt Wanzleben - Börde
07. Stadt Nienburg
08. Gemeinde Sülzetal
09. Gemeinde Bördeland
10. Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Anlage 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheitstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Nichtamtlicher Teil

Hinweis aus dem Ordnungsamt

Illegal aufgestellte Altkleidercontainer auf dem Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

Seit Ende des Jahres 2012 stellte das Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde in mehreren Fällen fest, dass unterschiedliche Firmen ohne Erlaubnis auf öffentlichen Straßen und Privatgrundstücken Altkleidercontainer aufstellten.

Konkret handelt es sich dabei um die Firmen „güWi-Tex, Boex-Vertriebsgesellschaft und Textilverbund Frankfurt AG“. Die Firmen stellen bewusst die Container ohne Sondernutzungserlaubnis auf öffentliche Straßen bzw. ohne Erlaubnis der Eigentümer auf Privatgrundstücke.

Die Altkleidercontainer, die auf öffentlichen Straßen aufgestellt wurden, sind durch das Ordnungsamt sichergestellt bzw. per Verfügung entfernt worden. Gleichzeitig wurden Bußgeldverfahren gegen die jeweiligen Firmen wegen der unerlaubten Benutzung der Straßen eingeleitet. Container, die auf Privatgrundstücken stehen, können auf Grund der Privatautonomie nicht von der Ordnungsbehörde entfernt werden. Hier sind vor allem Parkplätze der Discounter im Stadtgebiet betroffen.

Recherchen ergaben, dass es durchaus eine übliche Masche diverser Firmen im Bundesgebiet ist, Altkleidercontainer illegal auf fremde Grundstücke zu stellen. Das Geschäft mit den Altkleidern muss für diese dubiosen Firmen so lukrativ sein, dass sie bewusst Sicherstellung, Zwangs- und Bußgelder in Kauf nehmen. Auch die Aufschriften auf den Containern entsprechen oftmals nicht der Wirklichkeit und es ist nur schwer möglich eine verantwortliche Firma zu ermitteln. Zur Irreführung werden Scheinnamen benutzt und unter den angegebenen Telefonnummern auf den Containern ist niemand zu erreichen.

Wir gehen davon aus, dass hier bewusst auf das soziale Engagement der Bürger gesetzt wird, obwohl ausschließlich kommerzielle Interessen vorliegen.

Die Stadt Wanzleben - Börde empfiehlt den Bürgerinnen und Bürger, ihre Sachen entweder in die Container des Deutschen Roten Kreuzes einzuwerfen oder direkt im „Sozialen Zentrum“, „Alter Bahnhof“ in Wanzleben abzugeben. Hier steht der karitative Gedanke im Vordergrund und die Kleidungsstücke, die von ordentlicher Qualität sind, werden der Bevölkerung wieder im „Sozialen Zentrum“ angeboten. Auch die Container auf den bekannten Containerplätzen können genutzt werden, da hier eine ordnungsgemäße Aufstellung vorliegt.

Ihr Ordnungsamt

AFU e.V. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Tel./Fax: 03727/976311

Leipziger Straße 27, 09648 Mittweida

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Untersuchung der Wasser- und Bodenanalysen:

am **Dienstag, den 14. Mai 2013,**
in der Zeit von **11:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
in **Wanzleben**, im Haus der Vereine, Die Lange Straße 8

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Freundliche Grüße

AFU e.V. Mittweida, Stephan

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

April

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
16.04.	13:20 Uhr, Buchlesung mit Helga Schettge "Meister Frühling kam gegangen ..."	Seniorenverband BRH
	in der Stadt- und Kreisbibliothek	
18.04.	14:00 Uhr, Bingo im Rathauskeller	Sozialverband Wanzleben
20.04.	08:00-13:00 Uhr, Videobearbeitung am PC	Volkshochschule Wanzleben
23.04.	18:30-20:00 Uhr, Linkshändigkeit	Volkshochschule Wanzleben
25.04.	18:30-19:30 Uhr, Förderung von lese- und rechtschreibschwachen Schülern	Volkshochschule Wanzleben
25.04.	Forellenessen im Hotel „Zur Bode“ in Wendefurth	Sozialverband Wanzleben
26.04.	Erstellen einer Homepage (Aufbaukurs)	Volkshochschule Wanzleben

Mai

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
05.-09.05.	Fahrt ins Sauerland	Volkssolidarität Wanzleben
13.05.-15.05.	Fahrt nach Pilsen, Prag und Marienbad mit Brauerei- besichtigung und Stadtführung	Sozialverband Wanzleben



**Agilityclub Wanzleben führt ab 7. April 2013
auch Welpenspielstunde durch**

Ein Welp kommt in das Haus – Hundeerziehung –

Die Erziehung des kleinen Welpen hat bereits mit der Geburt begonnen. Die Mutterhündin und der Züchter haben dem Welpen die ersten Grundlagen beigebracht. Die Mutter war schon sehr konsequent und genau das erwartet der Welp auch von uns.

Wenn der Welp nach dem Kauf sein neues zu Hause bei uns einnimmt, wird die Erziehung sofort weitergeführt.

In der **Welpenspielstunde** können Sie die beim Züchter begonnene Prägung und Sozialisierung Ihres Welpen fortzuführen.



Foto: Privat

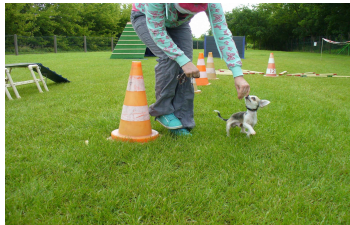
Ziel des freien Welpenspieles ist:

- der artgerechte Umgang mit anderen Welpen und anderen Rassen

- Kontakt zu anderen Menschen
- Gewöhnung an die verschiedensten Geräusche in unserer Umwelt
- Aufbau einer starken Bindung an seinen Halter

Gleichzeitig sind dem Welpen schon jetzt klare Grenzen und Regeln zu setzen. Hunde, die das alles nicht kennen gelernt haben, können im späteren Leben sehr unsicher sein. Sie reagieren mit Angst und Stress, was sich in aggressives Verhalten wandeln kann.

Im Anschluss an die Welpenspielstunde kann jetzt mit den Junghunden in der **Welpenstunde** unter Ablenkung geübt werden.



Wir zeigen, wie die Übungen Sitz, Platz, Leinenführigkeit und das Herankommen mit den Hunden schon trainiert werden können.

Foto: Privat

Im Vordergrund steht weiterhin die Bindung zu seinem Halter zu festigen. Spiel und Spaß nehmen noch einen großen Raum in der Erziehungsarbeit ein.

Wir betreiben aktiven Hundesport. In der Welpenstunde beim PSV Wanzleben helfen wir Ihnen theoretisch und praxisbezogen gerne bei der Ausbildung Ihres Hundes. Für das Jahr 2013 haben wir unser Programm für die Welpenerziehung mit der Welpenspielstunde erweitert.

Nachfolgend führen wir ab 07.04.2013 folgende Kurse durch:

1. Welpenspielstunde

sonntags ab 9:00 Uhr

Für Welpen von der 9. – 16. Woche

2. Welpenstunde

sonntags ab 10:00 Uhr

3. Junghundstunde

samstags 15:00 – 16:00 Uhr

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs ab 18:00 Uhr

samstags ab 16:00 Uhr

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclubs finden Sie auch im Internet unter:

www.psv-wanzleben.de

oder

www.agilityclub-wanzleben.de

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

April

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben
30.04.2013	19:00-24:00 Uhr Maifeuer (hinter dem Sportplatz)	Heimatverein Elfhundertelf e. V.

Mai

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

April

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
18.04.2013		Verkehrstheater aus Halle für die Grundschule	Turnhalle
19.04.2013	16:00 Uhr	Auftaktveranstaltung der Festwoche „450 Jahre Schule Domersleben“ Ehemaligen-Treffen der Lehrer	Kulturhaus
22.04.-26.04.2013		Festwoche der Grundschule	
23.04.2013	10:00 Uhr	Kleine Friedensfahrt	
27.04.2013	10:00 Uhr	Namensgebung Grundschule in „Martin Selber“	Schafstall
27.04.2013		Schuljubiläum Heimatstube für Gäste geöffnet	Heimatstube

Mai

06.05. und 13.05.	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
01.05.2013		Aufstellen Maibaum, Frühschoppen	Schafhof
05.05.2013		Teilnahme der Grundschule am Festumzug in Klein Rodensleben zur 1.125- Jahrfeier	
07.05.2013	14:00 Uhr	Volkssolidarität – Vortrag	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

Mai

07.05.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1 (kleiner Gemeindesaal)
--------	----------------------------------	--

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

April

jeden 1. Montag im Monat	15:00–16:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
15.-16.04.	Projekttag zum Thema: „Haus der kleinen Forscher“	Kita „Bussi Bär“
25.04.	Hexenfest mit unseren Kindern	Kita „Bussi Bär“
25.04.	„Tag des Baumes“	Kita „Bussi Bär“

Mai

jeden 1. Montag im Monat	15:00–16:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
01.05.	10:00 Uhr, Frühschoppen, Bauernstraße 18	Heimatverein

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Mai

01.05.	10:00 Uhr-20:00 Uhr	Kinderfest des SV Hohendodeleben e. V.	Parkplatz vor dem Sportplatz, R. Breitscheid-Weg
02.05.	19:30 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

April

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Mai

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

April

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
20.04.	10:00 Uhr, Gewässerpflege	DAV Meyendorf
24.04.	09:00 Uhr, Projekttag – Sägearbeiten	Kita Remkersleben
24.04.	Schulfahrt nach Schiercke	Grundschule
27.04.	10:00 Uhr, Arbeitseinsatz FV „Schwimmbad 1955“	Schwimmbad
28.04.	Singen zum Kantatensonntag	ev. Kirche
30.04.	19:00 Uhr – 02:00 Uhr Straßenfest / Tanz in den Mai (Lindenweg, Remkersleben)	T. Küpper

Mai

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
09.05.-12.05.	Sporttage der SG Empor	Sportplatz
09.05.	10:00 Uhr, Herrentagsfußballturnier	Sportplatz
11.05.	10:00 Uhr, Gewässerpflege DAV	Pumpstation
13.05.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim
13.05.	14:00 Uhr, Muttertagsfeier Seniorenklub	Grundschule

Herzlichen Glückwunsch

**Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde
übermittelt den Jubilaren für den Monat Mai 2013
Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute
für den weiteren Lebensweg.**

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.05. Gerschewski, Ulrich	zum 74.	am 22.05. Matthias, Ilse	zum 83.
am 02.05. Kase, Wolfgang	zum 72.	am 28.05. Jentsch, Martha	zum 89.
am 06.05. Harzer, Gisela	zum 72.	am 29.05. Liehr, Karl	zum 81.
am 09.05. Stridde, Heinz	zum 82.		
am 14.05. Kase, Margarete	zum 90.		
am 17.05. Gießmann, Rosemarie	zum 80.		

Domersleben

am 03.05. Colell, Emmi	zum 82.
am 04.05. Borchard, Karl	zum 71.
am 05.05. Mattick, Hans-Joachim	zum 80.
am 07.05. Wilde, Hildegard	zum 80.
am 08.05. Mendt, Günther	zum 78.
am 10.05. Thomanek, Ingrid	zum 72.
am 13.05. Rockmann, Anneliese	zum 76.
am 15.05. Linke, Karin	zum 72.
am 18.05. Tschierschke, Herbert	zum 74.
am 21.05. Freke, Hannelore	zum 71.
am 23.05. Zeugner, Kurt	zum 81.
am 24.05. Schulz, Gisela	zum 91.
am 24.05. Heinecke, Dieter	zum 72.

Dreileben

am 04.05. Harnau, Anna	zum 84.
am 04.05. Zekert, Walter	zum 73.
am 05.05. Kipper, Irmgard	zum 78.
am 06.05. Dreyer, Gerhard	zum 79.
am 06.05. Müller, Hannelore	zum 75.
am 07.05. Ochsendorf, Günter	zum 77.
am 07.05. Spiegel, Hans-Jürgen	zum 72.
am 09.05. Horbach, Walter	zum 81.
am 09.05. Busch, Heidi	zum 73.
am 12.05. Schwitzer, Gerhard	zum 76.
am 14.05. Bock, Karl-Heinz	zum 80.
am 14.05. Dreyer, Werner	zum 75.
am 20.05. Deike, Ursula	zum 76.
am 22.05. Garthoff, Helmut	zum 70.
am 25.05. Dorendorf, Rolf	zum 76.

Eggenstedt

am 09.05. Voigt, Ilse	zum 78.
am 13.05. Hanisch, Käte	zum 93.
am 16.05. Heinz, Brigitte	zum 70.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.05. Huhn, Manfred	zum 72.
am 05.05. Wilke, Achim	zum 78.
am 06.05. Thormeyer, Waltraud	zum 83.
am 07.05. Wilke, Hildegard	zum 76.
am 09.05. Hübner, Anton	zum 72.
am 10.05. Bremer, Karl-Heinz	zum 85.
am 12.05. Schrader, Friedrich	zum 75.
am 15.05. Baumann, Franz	zum 78.
am 15.05. Butzin, Helmut	zum 70.
am 17.05. Hache, Heinz	zum 72.
am 19.05. Nich, Horst	zum 74.
am 23.05. Zaehle, Irmtraud	zum 80.
am 29.05. Braumann, Robert	zum 86.
am 30.05. Lange, Georg	zum 79.
am 31.05. Lange, Arno	zum 77.

Hohendodeleben

am 03.05. Schuppe, Rosemarie	zum 84.
am 03.05. Tempelhoff, Karl-Heinz	zum 78.
am 04.05. Schwan, Inge	zum 83.

am 04.05. Wanowski, Hildegard	zum 82.
am 06.05. Ebert, Gisela	zum 70.
am 07.05. Kehse, Melitta	zum 86.
am 07.05. Lehmann, Christa	zum 71.
am 09.05. Jennert, Kurt	zum 85.
am 11.05. Hoheisel, Heinz	zum 76.
am 13.05. Bremer, Walter	zum 80.
am 13.05. Goppold, Ingrid	zum 76.
am 14.05. Krone, Melanie	zum 81.
am 14.05. Zimmermann, Hedwig	zum 73.
am 17.05. Krüger, Gerhard	zum 76.
am 18.05. Reinecke, Lothar	zum 72.
am 18.05. Bierstedt, Christa	zum 71.
am 18.05. Adam, Egon	zum 70.
am 20.05. Pausch, Melitta	zum 81.
am 22.05. Klinger, Waltraud	zum 76.
am 23.05. Müller, Thea	zum 73.
am 26.05. Schrader, Irmgard	zum 82.
am 28.05. Reuter, Fritz	zum 74.
am 29.05. Sinde, Charlotte	zum 79.
am 30.05. Kretschmer, Erich	zum 76.

Klein Rodensleben

am 02.05. Mixtacki, Hiltrud	zum 74.
am 03.05. Kroog, Fredi	zum 78.
am 13.05. Schmücker, Charlotte	zum 91.
am 19.05. Fischer, Hanni	zum 91.
am 23.05. Franke, Ingrid	zum 72.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Mevendorf

am 02.05. Daenicke, Karl-Heinz	zum 71.
am 05.05. Niemann, Regina	zum 72.
am 07.05. Schmidt, Heinz	zum 73.
am 09.05. Matthies, Hans-Dieter	zum 72.
am 11.05. Friedrichs, Gertrud	zum 82.
am 12.05. Andrae, Ernst	zum 83.
am 14.05. Röstel, Margot	zum 83.
am 14.05. Grüning, Harald	zum 74.
am 19.05. Georges, Otto	zum 89.
am 19.05. Jakubowski, Marta	zum 87.
am 19.05. Wolf, Johanna	zum 75.
am 21.05. Breitzkreuz, Marianne	zum 80.
am 21.05. Strahl, Wera	zum 76.
am 22.05. Lehmann, Peter	zum 74.
am 24.05. Tietge, Erwin	zum 93.
am 25.05. Ahlert, Brigitte	zum 82.
am 25.05. Schmidt, Helga	zum 80.
am 25.05. Wazlawski, Alfons	zum 79.
am 26.05. Poppe, Brigitta	zum 78.
am 26.05. Dänicke, Helga	zum 77.
am 26.05. Slawinski, Marie-Luise	zum 75.
am 26.05. Hoffmann, Karl-Heinz	zum 72.
am 27.05. Andrae, Ilse	zum 81.
am 27.05. Bohn, Elisabeth	zum 78.
am 28.05. Klein, Bertold	zum 76.
am 28.05. Ohlhoff, August	zum 81.
am 30.05. Müller, Waltraut	zum 79.
am 30.05. Weber, Ulrich	zum 76.

Stadt Seehausen

am 01.05. Lewandowski, Anna Giesela zum 83.
am 04.05. Frieze, Christa zum 75.
am 05.05. Jäger, Harald zum 72.
am 07.05. Kube, Annelore zum 82.
am 07.05. Gravenhorst, Peter zum 71.
am 08.05. Lörke, Gerda zum 81.
am 08.05. Schulze, Helga zum 74.
am 10.05. Richter, Marie zum 72.
am 11.05. Stannebein, Ingrid zum 78.
am 11.05. Hänecke, Axel zum 76.
am 11.05. Silberborth, Brigitte zum 71.
am 12.05. Gessner, Doris zum 76.
am 13.05. Mohn, Hilde zum 92.
am 13.05. Stemmer, Inge zum 77.
am 16.05. Kube, Ewald zum 87.
am 16.05. Schulz, Waltraut zum 79.
am 17.05. Endrigkeit, Botho zum 83.
am 17.05. Grant, Horst zum 76.
am 21.05. Droese, Sabine zum 74.
am 21.05. Schneider, Helga zum 75.
am 22.05. Lehmann, Margarete zum 77.
am 22.05. Mengert, Hans-Joachim zum 73.
am 23.05. Illig, Elsa zum 81.
am 23.05. Ohm, Wilhelm zum 73.
am 24.05. Dr. Müller, Werner zum 71.
am 28.05. Knebel, Irmgard zum 77.
am 31.05. Gericke, Gisela zum 78.
am 31.05. Lehmann, Paul zum 82.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 02.05. Drews, Leo zum 82.
am 02.05. Kullak, Waltraut zum 75.
am 02.05. Helmecke, Rosemarie zum 74.
am 03.05. Heine, Gertrud zum 93.
am 04.05. Meyer, Hans zum 82.
am 05.05. Müller, Fritz zum 79.
am 05.05. Lingner, Werner zum 78.
am 05.05. Jaschinski, Ursula zum 77.
am 05.05. Trieb, Hans-Peter zum 74.
am 06.05. Pankonin, Marianne zum 95.
am 06.05. Bauer, Michael zum 71.
am 07.05. Preikschat, Erna zum 94.
am 07.05. Bode, Erika zum 80.
am 07.05. Lampe, Elda zum 80.
am 08.05. Richter, Hannelore zum 79.
am 08.05. Krone, Sophie zum 71.
am 09.05. Rother, Erna Maria Pauline zum 91.
am 09.05. Finke, Maria zum 74.

am 10.05. Chrzan, Hildegard zum 87.
am 10.05. Drews, Linda zum 80.
am 10.05. Kasprzyk, Fritz zum 75.
am 10.05. Städer, Gerd zum 70.
am 11.05. Thiele, Alfred zum 80.
am 11.05. Trieb, Dorit zum 71.
am 12.05. Schieweck, Georg zum 85.
am 12.05. Gensch, Ute zum 72.
am 13.05. Hackel, Ernst zum 88.
am 13.05. Viohl, Gertrud zum 82.
am 13.05. Becker, Heinrich zum 78.
am 13.05. Rohde, Margot zum 76.
am 14.05. Brand, Jürgen zum 70.
am 15.05. Domke, Edeltraud zum 72.
am 16.05. Rabethge, Lieselotte zum 92.
am 16.05. Pitschmann, Ilse zum 87.
am 16.05. Hackenberg, Therese zum 78.
am 16.05. Kagelmann, Gisela zum 78.
am 16.05. Rotthoff, Dieter zum 72.
am 17.05. Huth, Edelgard zum 82.
am 17.05. Sluschny, Otto zum 82.
am 17.05. Widera, Edit zum 87.
am 18.05. Wolter, Anneliese zum 77.
am 18.05. Wartner, Bernhard zum 76.
am 20.05. Wehr, Ursula zum 92.
am 20.05. Schug, Käte zum 84.
am 20.05. Kwast, Siegesmund zum 76.
am 20.05. Tiepke, Horst-Dieter zum 74.
am 21.05. Klinder, Hildegard zum 83.
am 21.05. Schulze, Dietrich zum 76.
am 21.05. Säger, Gerda zum 70.
am 22.05. In der Au, Manfred zum 79.
am 22.05. Eisenblätter, Käthe zum 79.
am 23.05. Heiland, Heinz zum 77.
am 23.05. Dr. Klose, Arnold zum 75.
am 23.05. Jopp, Bernd zum 74.
am 24.05. Schulze, Helga zum 72.
am 25.05. Motzkus, Gerda zum 89.
am 25.05. Borchardt, Elisabeth zum 77.
am 26.05. Kühne, Kurt zum 79.
am 26.05. Körner, Elisabeth zum 74.
am 26.05. Baselt, Bernd zum 70.
am 27.05. Von Lockstädt, Brigitte zum 85.
am 28.05. Leroy, Helene zum 91.
am 28.05. Forberger, Franz zum 81.
am 30.03. Schulze, Gerhard zum 71.
am 30.05. Sohl, Herta zum 71.
am 30.05. Reckling, Günter zum 70.

Schmunzelecke

Der Teufel fragt Petrus, ob man nicht mal ein Fußballspiel Himmel gegen Hölle machen könnte. Petrus: „Glaubt ihr, dass ihr auch nur die geringste Chance habt? Sämtliche guten Spieler sind im Himmel!“ Antwortet der Teufel: „Ja, aber wir haben die Schiedsrichter!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5

Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

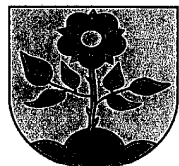
Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

Klein Rodensleben



1125 Jahr Feier

03.-05.Mai 2013

Freitag 03. Mai 2013

- 17:00 Uhr Eröffnung der Schaustellerbetriebe
21:00 Uhr Tanz mit „Tänzchentee“

Samstag 04. Mai 2013

- 11:00 Uhr Familientag mit vielen Höhepunkten
13:00 Uhr Street-Soccer Turnier
14:00 Uhr Andy - Freund aller Kinder - Kaffee & Kuchen
21:00 Uhr Disco mit „Tornado & Friends“

Sonntag 05. Mai 2013

- 10:00 Uhr Großer Festumzug
14:00 Uhr Country-Music mit Gordon Gregg
Auftritt der Line-Dancer
Kaffee & Kuchen
18:00 Uhr Ausklang

Festplatz am Ortsausgang Richtung Niederndodeleben

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

04/13

Herstellung: Stadt Wanzleben - Börde